

V. Ergebnis

Ein Bodenschatz, wie z. B. ein Kiesvorkommen, entsteht als Vermögensgegenstand/Wirtschaftsgut durch Herstellung. Spätestens mit Erlangung dieser Eigenschaft entsteht ein Betrieb, für den Gewinnermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG) erfolgt, und ein Handelsgewerbe, der/das zur Rechnungslegung verpflichtet ist. Liegt der Bodenschatz in einem Grundstück, das bereits Teil eines Betriebsvermögens ist, entsteht er in diesem Betriebsvermögen.

Die Bewertung erfolgt bei Entdeckung zu Herstellungskosten. Darauf sind handelsrechtlich alternative Abschreibungen, steuerlich zumindest lineare Abschreibungen zulässig.

Wird der Bodenschatz in eine Personengesellschaft eingelegt, sind auf die daraus entstehenden Anschaffungskosten der Gesellschaft auch Abschreibungen gem. § 253 Abs. 3 HGB/§ 7 Abs. 1 Satz 5 EStG zulässig.

Die Rechtsprechung ist erkennbar von der Befürchtung getragen, der Verkehrswert eines Bodenschatzes, in der steuerlichen Gestalt des Teilwertes, könnte der Besteuerung entzogen werden. Bei zutreffender Anwendung der Grundbegrifflichkeit des Handels- und des Steuerrechts ergibt sich, dass diese Befürchtung insoweit einer Grundlage entbehrt, als Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten, dem HGB und dem EStG folgend, anerkannt werden.

BETRIEBSWIRTSCHAFT

Beratungsförderung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

StB Markus Wiesehütter, Ehrenfriedersdorf¹

Die betriebswirtschaftliche Beratung von Unternehmen durch Steuerberaterinnen und Steuerberater wird teilweise vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gefördert. Der folgende Beitrag stellt das Beratungsförderprogramm „Förderung unternehmerischen Know-hows“ für junge, kleine und krisengeschüttelte Unternehmen mit den wichtigsten Förderbedingungen vor. Er informiert außerdem über das Ergebnis der Abstimmung zwischen dem Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) und dem Arbeitskreis BWL des DStV über die Anerkennung von Steuerberaterinnen und Steuerberatern als „Unternehmensberater“ im Sinne dieses Förderprogramms und erläutert die Anforderungen an Qualitätsnachweise, die Steuerberaterinnen und Steuerberater nach den Abstimmungsergebnissen zwischen DStV und BMWi erfüllen müssen. Als Qualitätsnachweis genügt z. B. das DStV-Qualitätssiegel oder eine Zertifizierung nach DIN ISO 9001.

I. Einführung

Nicht erst seit der fortschreitenden Digitalisierung erschließen Steuerberaterinnen und Steuerberater weitere Geschäftsfelder und Leistungsbereiche, um auch außerhalb des Kerngeschäfts Alleinstellungsmerkmale zu entwickeln und ihren Mandanten einen zusätzlichen Nutzen zu stiften, der über die klassischen Erstellungs- und Deklarationsaufgaben hinausgeht. Eines dieser Felder ist die betriebswirtschaftliche Beratung. Diese ist insbesondere für solche Mandanten interessant, die auf Grund ihrer Größe kein betriebswirtschaftliches Know-how im Unternehmen selbst vorhalten. Allerdings sind nicht alle Unternehmen, insbesondere junge Firmen und Klein-

unternehmen, willens oder imstande, angemessene Beratungshonorare zu entrichten. Da gerade jene Unternehmen in besonderem Maße von Beratungsleistungen zur betriebswirtschaftlichen Unternehmensführung profitieren, fördert das BAFA entsprechende unternehmensberatende Leistungen. Eckpunkte hierzu skizziert dieser Artikel.

II. Historie

Die geförderte Beratung von Existenzgründern ist viele Jahre im Rahmen des Programms „Gründercoaching Deutschland“ gebündelt gewesen, das in Verantwortung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) abgewickelt worden ist. Steuerberater waren für Zwecke des Programms nach Abstimmung der berufspolitischen Spitzenverbände als überwiegend unternehmensberatende Experten anerkannt. Das Programm endete jedoch mit Ablauf des 31. 12. 2015. Ab dem 1. 1. 2016 erfolgte eine Neustrukturierung der Förderlandschaft: Fortan ist sowohl Gründern als auch Bestandsunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten der Zugang zum Programm „Förderung unternehmerischen Know-hows“ eröffnet. Das Förderprogramm wird durch das BAFA als nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie administriert.

¹ Der Verfasser ist selbständiger Steuerberater in Ehrenfriedersdorf und Mitglied des Arbeitskreises Betriebswirtschaftslehre des DStV sowie Vizepräsident/Schatzmeister des Steuerberaterverbandes Sachsen e. V.

III. Eckpunkte des Programms²

1. Fördergegenstand

Die Beratungsförderung kann folgenden Unternehmen gewährt werden:

Förderberechtigte Unternehmen	
1. Junge Unternehmen:	Bereits gegründete Unternehmen, die nicht länger als zwei Jahre am Markt sind
2. Bestandsunternehmen:	Unternehmen ab dem dritten Jahr nach der Gründung
3. Unternehmen in Schwierigkeiten:	Die Förderberechtigung gilt unabhängig vom Unternehmensalter

Gefördert werden die folgenden drei Beratungsleistungen:

Förderungswürdige Beratungsleistungen	
1. Allgemeine Beratung	Allgemeine Beratungen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung
2. Spezielle Beratung	Spezielle Beratungsleistungen im Hinblick auf Fachkräftegewinnung und -sicherung, Nachhaltigkeit, Umweltschutz, altersgerechtes Arbeiten, Gleichstellung, Arbeit von Frauen, Migranten und Menschen mit Einschränkungen
3. Beratung zur Unternehmenssicherung	Unternehmenssicherungsberatung, insbesondere zur Wiederherstellung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit

Voraussetzung ist ferner, dass die Unternehmen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und der EU-Mittelstandsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen entsprechen. Zudem sind Branchenausschlüsse der beratenen Unternehmen (u. a. freie Berufe, gemeinnützige Körperschaften) und inhaltliche Beschränkungen (u. a. Ausschluss von Rechts-, Steuerberatungs- und Versicherungsfragen sowie gutachterlichen Tätigkeiten) zu beachten.

Bestandsunternehmen dürfen pro Beratungsschwerpunkt nicht mehr als fünf Tage in Anspruch nehmen. Alle Unternehmen können bis zur Ausschöpfung der jeweils maximal förderfähigen Beratungskosten pro Beratungs-

schwerpunkt mehrere Anträge auf Förderung stellen. Die jeweilige Fördermaßnahme muss als Einzelberatung durchgeführt werden, Seminare oder Workshops werden nicht berücksichtigt.

2. Förderhöhe

Der maximal gewährte Zuschuss richtet sich nach der Art des Unternehmens (s. III. 1.) und nach dessen Standort (s. dazu die Übersichtstabelle unten).

3. Verfahren

Hinsichtlich des Förderverfahrens sind die folgenden Aspekte zu beachten:

- **Onlineantrag:** Die Antragstellung erfolgt online über die Antragsplattform des BAFA.³ Eine der Leitstellen prüft den Antrag vorab und informiert den Antragsteller über das Ergebnis. Erst dann darf ein Beratungsvertrag unterschrieben bzw. mit der Beratung begonnen werden. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.
- **Erstgespräch:** Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten, die einen Förderzuschuss für eine Unternehmensberatung beantragen möchten, müssen vor der Antragstellung ein kostenloses Informationsgespräch mit einem regionalen Ansprechpartner ihrer Wahl führen. Eine Liste der Regionalpartner ist über die Leitstellen erhältlich. Bestandsunternehmen können, müssen ein solches Gespräch aber nicht führen.
- **Verwendungsnachweis und Zahlung:** Nach Durchführung der Beratung muss ein Verwendungsnachweis innerhalb der Sechsmonatsfrist ebenfalls online über die Antragsplattform des BAFA eingereicht werden. Der Antragsteller muss im Rahmen des Förderverfahrens mindestens die Zahlung seines Eigenanteils nachweisen. Die Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach abschließender Prüfung durch das BAFA.

2 Die Informationen wurden zusammengestellt nach Maßgabe der Onlinepräsenz des BAFA: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Mittelstand/foerderung-unternehmerisches-know-how.pdf?__blob=publicationFile&v.
 3 <https://fms.bafa.de/BafaFrame/unternehmensberatung>.
 4 Gebietszuordnung:
Gebiet 1: neue Bundesländer (ohne Berlin und ohne Region Leipzig),
Gebiet 2: Region Lüneburg,
Gebiet 3: übrige Gebiete.

Unternehmensart	Honorarmaximum	Gebiet ⁴	Fördersatz	Maximalzuschuss
Jungunternehmen	4 000 €	Gebiet 1	80 %	3 200 €
		Gebiet 2	60 %	2 400 €
		Gebiet 3	50 %	2 000 €
Bestandsunternehmen	3 000 €	Gebiet 1	80 %	2 400 €
		Gebiet 2	60 %	1 800 €
		Gebiet 3	50 %	1 500 €
Unternehmen in Schwierigkeiten	3 000 €	alle Gebiete	90 %	2 700 €

Tabelle: Übersicht zur Förderhöhe nach Unternehmenswert und Standort

4. Anforderungen an die Berater

Für die Durchführung einer geförderten Unternehmensberatung stellt das BAFA zwei wesentliche Anforderungen an die Berater:

- **Beratereigenschaft:** Einerseits wird gefordert, dass selbständige Beraterinnen und Berater bzw. Beratungsunternehmen ihren überwiegenden Umsatz (> 50 %) aus ihrer Beratungstätigkeit erzielen.
- **Qualitätsnachweis:** Andererseits müssen Berater darüber hinaus über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen und einen Qualitätsnachweis erbringen, der die Planung, Überprüfung und Umsetzung der Arbeits- und Organisationsabläufe aufzeigt. Die Beraterin oder der Berater muss eine richtlinienkonforme Durchführung der Beratung gewährleisten.

Die **Beratereigenschaft von Steuerberaterinnen und Steuerberatern** wurde im „Gründercoaching Deutschland“ als einem der Vorgängerprogramme als erfüllt angesehen. In weiten Teilen der Beraterschaft herrschte seit dem Inkrafttreten des neuen Programms ab dem 1. 1. 2016 Unsicherheit dahingehend, ob diese Regelung weiterhin Anwendung findet.

Als weitere Voraussetzung ist der Qualitätsnachweis neu eingeführt worden. Insbesondere stellte sich im Kollegenkreis die Frage, welche Kriterien an ein Qualitätsmanagement- und -sicherungssystem gestellt werden.

Um sowohl hinsichtlich der Beratereigenschaft als auch des Qualitätsnachweises eine größere Planungs- und Rechtssicherheit zu erlangen, hat der **Arbeitskreis Betriebswirtschaftslehre des DStV** beide Fragen diskutiert und eine Abstimmung mit der Bundesregierung herbeigeführt. Die Ergebnisse werden im folgenden Abschnitt zusammengefasst.

IV. Ergebnis der Abstimmung des DStV mit der Bundesregierung

Zwischen dem DStV und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist im Hinblick auf die Beratereigenschaft und den Qualitätsnachweis die folgende Übereinkunft erzielt worden:

- **Beratereigenschaft:** Bei den steuerberatenden Berufen wird eine weit über die eigentliche Steuerberatung hinausgehende unternehmensberatende Tätigkeit als gegeben betrachtet. Daher werden Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie die Berufsgesellschaften analog zu den Regelungen der Vorgängerprogramme

als Unternehmensberater i. S. d. jeweiligen Richtlinie anerkannt. Dies gilt selbst dann, wenn eine überwiegend steuerberatende Tätigkeit ausgeübt wird, da auch diese als entgeltliche Unternehmensberatung einzustufen und in die Berechnung der 50%-Grenze einzubeziehen ist. Zu beachten ist jedoch, dass die Beraterregistrierung aus den KfW-Vorgängerprogrammen nicht übernommen wird, sondern beim BAFA neu zu beantragen ist.

- **Qualitätsnachweis:** Hinsichtlich der durch die Beraterschaft nachzuweisenden Qualitätsanforderungen wird dem steuerberatenden Beruf entgegengekommen: Grundsätzlich werden sämtliche Systeme akzeptiert, die auch für andere Beratungsunternehmen gelten; hierzu zählen insbesondere Zertifikate, selbst erstellte Sicherungssysteme oder eine Mitgliedschaft in einem Beraterverband mit entsprechenden Qualitätskriterien. Kolleginnen und Kollegen, die DATEV ProCheck einsetzen, können den Qualitätsnachweis dadurch erbringen. Im Übrigen werden auch Zertifizierungen nach DIN ISO 9001, das DStV-Qualitätssiegel und ähnliche Nachweise anerkannt.

V. Fazit

Es ist begrüßenswert, dass Steuerberaterinnen und Steuerberater auch im Rahmen des Programms „Förderung des unternehmerischen Know-hows“ als Unternehmensberater anerkannt sind, dass sie weiterhin Gründerinnen und Gründer in den ersten Jahren nach Gründung ihrer Firma sowie kleine und mittlere Unternehmen in betriebswirtschaftlichen Fragestellungen beraten dürfen und hierfür Zuschüsse aus Bundesmitteln bereitgestellt werden.

Dies erleichtert gerade in jenem Marktsegment den Zugang der Unternehmen zu qualifizierten Beratungsdienstleistungen durch Steuerberaterinnen und Steuerberater, die einerseits bereits über gute Kenntnisse der beratenen Unternehmen verfügen und andererseits die Bindung der Mandantschaft stärken können. Positiv ist ebenfalls zu bewerten, dass bestehende Systeme zur Qualitätssicherung auch als Nachweis im Förderverfahren anerkannt werden.

Dessen ungeachtet ist angesichts der begrenzten Förderhöhe und des zusätzlichen administrativen Aufwands stets abzuwägen, ob die Förderung tatsächlich beantragt und beansprucht oder aber Beratungsleistungen ohne Bundesförderung erbracht werden.

